

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Stadtbürgerschaft
vom 26. April 2022**

Kitaplätze in Gefahr: Werden die Träger frühkindlicher Bildungseinrichtungen in Bremen ungleich behandelt und verliert Bremen als Standort damit an Attraktivität

Die Fraktion FDP hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Vor etwa zwei Jahren berichtete der Weser Kurier („Diese Träger organisieren die Betreuung“, 18.02.2020) über die Vielfalt der Träger in der Bremer Betreuungslandschaft. Der städtische Eigenbetrieb KiTa Bremen ist der größte Träger. Viele Kinder der Hansestadt erleben Gemeinschaft und frühkindliche Bildung außerdem in den Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche, einige katholische und freikirchliche Kitas runden das Bild der konfessionellen Träger ab. Die enormen Bedarfe, die seit der Einführung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Bildung und Betreuung noch weiter angestiegen sind, decken außerdem die gemeinnützigen Träger wie die Arbeiter Wohlfahrt oder das Deutsche Rote Kreuz, aber auch Fröbel, PME Familienservice und andere freie Träger ab.

Noch immer sind Betriebskitas in Bremen – anders als beispielsweise in Baden-Württemberg mit einem sehr fortschrittlichen Betriebskitagesetz – leider nicht sehr verbreitet: Daimler und SWB beispielsweise sind bisher Ausnahmen in der Betreuungslandschaft. Diese Kitas reservieren einen Teil ihrer Plätze für die Kinder ihrer Belegschaft, die anderen Plätze stehen allen Kindern der Stadt zur Verfügung, unabhängig davon, ob ihre Eltern Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der jeweiligen Betriebe sind. Betriebskitas leisten einen unvergleichlich hohen und wertvollen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Flexibler als andere öffentliche Betreuungsformate können sie in ihrem Angebot auf Arbeitszeiten, Betriebsferien o.ä. reagieren und entsprechend tragen sie in den Familien zur Entspannung zwischen betrieblichen und familiären Anforderungen bei. Damit leisten sie auch unter den Aspekten der elterlichen Gleichbehandlung und der Auflösung von Gender-Care- und Gender-Pay-Gap einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag. Vor diesem Hintergrund muss sich der Senat fragen lassen, wie er zukünftig die Neugründung betriebsnaher Bildungseinrichtungen erleichtern und begünstigen kann.

Zeitgleich mit dem oben zitierten Artikel erscheint auch der Bericht „Unternehmer bauen jede zweite Kita in Bremen“ im Weser Kurier. Ausführlich stellt er dar, wie sich im Laufe der Jahre das Verhältnis der Bremer Regierung zu der Frage, ob Investoren für die Stadt bauen und freie Träger die Einrichtungen betreiben sollen, verändert hat. Inzwischen sind mehr als die Hälfte der seit 2016 eröffneten Kitas von Investoren gebaut worden, die nun von einer Vielzahl von freien Trägern geführt werden.

Trotz des enormen Ausbaugeschehens in der Bildungs- und Betreuungslandschaft Bremens, kann die Stadt den Bedarf an Kitaplätzen zur Umsetzung des 2008 erstmals eingeführten Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz nach wie vor nicht decken. Das ist ein trauriger Befund, bedeutet es doch, dass viele Kinder Bremens noch immer keinen Zugang zu frühkindlicher Bildung haben. Ohne die vielen Investoren und freien Träger wäre das Bild der frühkindlichen Bildungslandschaft in Bremen noch trostloser. Bremen kann auch in Zukunft auf diese starken Partner nicht verzichten, um den geltenden Rechtsanspruch umzusetzen und tatsächlich allen Bremer Kindern ein frühkindliches Bildungsangebot machen und somit einen wesentlichen Beitrag zu ihrer Chancengleichheit leisten zu können. Daher ist es von besonderer Relevanz, mit den vielen Akteuren der frühkindlichen Bildung in Bremen in einem transparenten Austausch zu stehen und ihre wirtschaftliche Existenz durch Verzögerungen oder unklare Handlungsempfehlungen nicht zu gefährden. Vor diesem Hintergrund hat der Senat eine besondere Verantwortung, alle Träger von Bildungseinrichtungen ihrer bedeuten-

den Rolle entsprechend angemessen zu behandeln und dort aktiv zu werden, wo sich eindeutiger Verbesserungsbedarf abzeichnet. Bremen muss ein attraktiver Standort für freie Träger und Betriebskitas werden, wollen wir chancengerechtes Aufwachsen für alle Bremer Kinder nachhaltig absichern.

Deshalb fragen wir den Senat:

1. Wie hoch ist jeweils der Eigenanteil, den die in Bremen in der Kindertagesbetreuung tätigen freien Träger erbringen müssen (bitte nach Trägern und für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln)?
 - a. Womit sind – so existent – die Unterschiede in der Höhe jeweils begründet?
 - b. Ist eine Vereinheitlichung des Eigenanteils geplant, wenn ja, auf welche Höhe und zu welchem Kita-Jahr soll diese Angleichung erfolgen, wenn nein, warum nicht?
2. In welcher Höhe werden die von den Trägern kalkulierten Kosten für Verwaltung und Management verlässlich anerkannt (bitte jeweils nach Trägern und für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln), wo sind die entsprechenden Kostensätze transparent einsehbar geregelt, wann wurden sie zuletzt angepasst und in welchem Rhythmus sollen Sie zukünftig angepasst werden?
3. Welche Mietkosten sowie Mietneben- und Gebäudekosten wurden auf welcher Grundlage den einzelnen Trägern anerkannt und womit sind eventuelle Unterschiede begründet (bitte jeweils nach Trägern und für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln),
 - a. Wo sind die entsprechenden Kostensätze transparent einsehbar geregelt?
 - b. Plant der Senat eine Vereinheitlichung, wenn ja, wann und in welcher Höhe, wenn nein, warum nicht?
4. Wie begründet der Senat, dass seit 2009 keine Anpassung der anzurechnenden Betriebskosten stattgefunden hat?
5. Inwiefern plant der Senat für die Zukunft eine dynamische Betriebskostenanpassung, wenn sie geplant wird, ab wann soll sie gelten und wie soll sie gestaltet sein, wenn nicht, warum nicht?
6. Wann wurden den jeweiligen Trägern die Zuwendungsbescheide für das jeweils kommende Geschäftsjahr zugestellt (bitte nach Trägern und für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln) und wie bewertet der Senat die daran geknüpfte Planungssicherheit für die jeweiligen Träger?
7. Welche zusätzlichen Zuwendungen können den Trägern (bspw. für das 9. und 10. Kind in der Krippe oder zur Personalverstärkung) in welcher Höhe bewilligt werden,
 - a. Wo sind diese Zuwendungsoptionen transparent einsehbar geregelt und welchen Trägern wurden welche Zuwendungen positiv beschieden (bitte nach Trägern und für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln)?
 - b. Aus welchen Gründen kam es in welchem Umfang zu Negativbescheidung (bitte nach Trägern und für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln)?
8. Wie und durch wen erfolgt die Beratung bei Interessenbekundungsverfahren bzw. bei Fragen der Zuwendungsbescheidung und Abrechnung, welche Dokumente sind dafür die Grundlage und wertet der Senat die hier zur Verfügung gestellten behördlichen Arbeitszeitkapazitäten als ausreichend, d.h. wie zeitnah können von den unterschiedlichen Trägern Beratungstermine vereinbart werden?
9. Inwieweit ist im Wettbewerb um Fachkräfte etwa die Anrechnung von hohen Einkommensstufen (4-6) bereits bei Anstellung zuwendungsfähig,
 - a. Bei welchen Trägern wurde eine entsprechende Zuwendung positiv beschieden und auf welcher formalen, transparent einsehbaren Grundlage erfolgt diese Bescheidung (bitte nach Trägern und für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln)?

- b. Bei welchen Trägern wurde aus welchen Gründen die Anrechnung negativ beschieden (bitte nach Trägern und für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln)?
 - c. Wie und durch wen wird die Einhaltung des Besserstellungsverbot bei der (Haus-)Tarifgestaltung der einzelnen Träger überprüft?
 - d. Wie wird sichergestellt, dass alle Träger die Eingruppierung nachgewiesener Qualifikationen und die tariflich vorgegebenen Stufenlaufzeiten aufgrund nachgewiesener einschlägiger Berufserfahrungen tatsächlich korrekt vornehmen und keine Schieflagen im Wettbewerb entstehen?
10. Wann wurde eine nach sozialen Lagen differenzierte Ressourcenausstattung in Kitas zuletzt neu geregelt und welche zusätzlichen Förderungen umfasst diese aktuell (bspw. Kita-Verstärkungsmittel/soz.Päd. I - Vernetzung im Stadtteil/Familienzentren und soz. Päd. II - Verstärkung in Indexlagen oder Maßstab zur Feststellung besonderer Tätigkeit zur Eingruppierung nach SuE 8b)?
- a. Inwieweit wird der jeweilige Index und die daran geknüpfte Sonderausstattung kita- und/oder quartierschärf erhoben?
 - b. In welchem zeitlichen Rhythmus erfolgt diese Anpassung der Ressourcenausstattung?
 - c. Inwiefern gilt sie für alle Träger gleichermaßen (wenn nicht, warum nicht) und spiegelt sich entsprechend in den Zuwendungsbescheiden der vergangenen fünf Jahre wider?
 - d. Wann erfolgte in der Vergangenheit die erstmalige Bewertung der neu eröffneten Einrichtungen oder bei Kapazitätserweiterungen und wie dynamisch ist dieser Bewertungsprozess?
11. Inwiefern sieht der Senat in Bezug auf eine differenzierte Ressourcenausstattung für die Zukunft weiteren Handlungs- und Regelungsbedarf, um beispielsweise die negativen Auswirkungen von Corona auf Kinder aufzufangen – wenn ja, welche Ressourcen könnten das sein und wann soll eine Anpassung erfolgen, wenn nicht, warum nicht?
12. Wie trägt der Senat bei schon bewilligten und zukünftigen Vorhaben der Träger der aktuellen Preissteigerung – die Preissteigerung bei den Kitaausstattern liegt im letzten Jahr zwischen 6% und 12% – Rechnung und hält er es für notwendig, die Zuwendungen bspw. für Erstausrüstung und Außengelände entsprechend anzupassen?
13. Die Berichtsbitte der FDP-Fraktion in der Deputation für Kinder und Bildung (Stadt) vom 30.06.2021 (VL 20/4037) zeigt, dass Verwendungsnachweise für referenzwertfinanzierte Träger aus 2017 noch nicht für alle Träger geprüft bzw. abgerechnet waren: Konnten diese Rückstände inzwischen abgebaut werden und wenn nicht, in welchem Stadium ist die Aufarbeitung der Rückstände (bitte nach Träger und Jahr aufschlüsseln)?
- a. In welcher Höhe sind hier bisher zusätzliche Kosten für die Stadt Bremen entstanden und inwieweit werden nach Prüfung der ersten Belege aus 2017 voraussichtlich zusätzliche Kosten für die Stadt Bremen erwartet?
 - b. Mit welchen strukturellen Maßnahmen wird zukünftig der Auflauf eines ähnlichen Rückstandes an unbearbeiteten Verwendungsnachweisen verhindert?
14. Inwiefern plant der Senat, das Konzept von referenzwert- und richtlinienfinanzierten Einrichtungen aufrechtzuerhalten und welche Veränderungs- und Anpassungsbedarfe sieht er für die nahe Zukunft an diesem Konzept?
15. Die genannte Berichtsbitte (VL 20/4037) weist auch ein Bearbeitungsrückstand im Bereich der Investitionsförderung auf: Konnte auch dieser Rückstand inzwischen bearbeitet werden, wenn nicht, bitte den Umfang des Rückstands, mit Angabe der Träger und aus welchen Jahren die Verwendungsnachweise sind, angeben.
- a. In welcher Höhe sind hier zusätzliche Kosten für die Stadt Bremen entstanden und inwieweit werden nach Prüfung der ersten Belege aus 2017 zusätzliche Kosten für die Stadt Bremen erwartet?

- b. Mit welchen strukturellen Maßnahmen wird zukünftig der Auflauf eines ähnlichen Rückstandes an unbearbeiteten Verwendungsnachweisen verhindert?
16. Die genannte Berichtsbitte (VL 20/4037) macht deutlich, dass Antragsformulare für die einzureichenden Wirtschaftspläne 2021 im Juni 2021 noch nicht vorgelegen haben: Sind die überarbeiteten Antragsformulare u. a. zur Referenzwertfinanzierung inzwischen erstellt?
- Wenn ja, seit wann liegen sie transparent einsehbar vor?
 - Wenn nein, warum nicht und welche Auswirkungen hat das für die Träger?
 - Wann werden sie vorliegen?
17. Die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zu Verpflegungskosten in Bremer Bildungseinrichtungen (Drs. 20/399S zu Drs. 20/341 S) weist für KiTa Bremen Kosten pro Essen von rd. 4,50 Euro aus, die Zuwendungshöhe der Pauschale für freie Träger beträgt 3,94 Euro: Wie begründet der Senat den ausgewiesenen Unterschied?
18. In der Kleinen Anfrage (Drs. 20/399S zu Drs. 20/341 S) heißt es: „In 2021 soll die Fortschreibung und Anpassung der Referenzwert-Systematik im Rahmen der bestehenden Haushaltsmittel mit den entsprechenden Teilleistungspauschalen vereinbart werden.“ – ist die Vereinbarung erfolgt und wenn ja, wie sehen die Vereinbarungen aus, wenn nein, warum nicht und wann ist diese zu erwarten?
19. Welche verbindlichen Regelungen greifen bei der Aufnahme von Kindern aus Niedersachsen und bewertet der Senat den Entfall der Finanzierungsgrundlage für diese Plätze bei betriebsnahen Einrichtungen als Nachteil (wenn nein, warum nicht)? Welche Regelungen wurden für einen auskömmlichen Ausgleich mit den Umlandkommunen getroffen und seit wann gelten diese?
20. Auf welcher Grundlage wird durch wen ein Fortbildungsbedarf für die Mitarbeitenden aller Träger definiert und wie und durch wen erfolgt die Angebotsplanung?
21. Inwiefern hält der Senat trägerübergreifende Fortbildungsprogramme bereit, waren und sind sie allen Trägern zugänglich (wenn nicht, warum nicht) und wie werden die Träger in die Angebotsplanung einbezogen?
22. Inwiefern stehen den einzelnen Trägern Zuwendungspauschalen für Fortbildungen ihrer Teams zur Verfügung (bitte, wenn notwendig, nach Trägern aufschlüsseln), wenn ja, in welcher Höhe und wo sind diese transparent einsehbar geregelt, wenn nicht, warum nicht?
23. Im Wettbewerb um gute Fachkräfte zeigt sich immer wieder, dass eine frühe Bindung an den Arbeitgeber schon während der Ausbildung einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Fachkräftesicherung leisten kann – vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es gerade neuen Trägern am Markt möglich ist, die rechtlichen Voraussetzungen für Praxisanleitungen zu erfüllen und somit selbst als Ausbildungsbetrieb zu fungieren und wie diese zukünftig darin unterstützt werden können, Fachkräfte frühzeitig zu binden, wenn die Anleitung von Auszubildenden durch erfahrene Fachkräfte zur Verfügung steht?
24. Welche Reformen der gesetzlichen Grundlagen für Betriebskitas hält der Senat für notwendig, um das Konzept Betriebskita zu stärken und bei den Betrieben der Stadt aktiv für dieses Modell zu werben, wenn nicht, warum nicht?
25. Wie lange dauert im Durchschnitt ein Bewilligungsverfahren für Betriebskitas und welche Phasen der Bewilligung muss es durchlaufen?
26. Wieviel Anfragen zur Gründung einer Betriebskita haben die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa in den letzten fünf Jahren erreicht, wie viele dieser Projektideen wurden tatsächlich verwirklicht und welche Informationen gibt es darüber, warum und in welcher Phase des Prozesses andere Pläne letztendlich nicht umgesetzt wurden?

27. Wie begründet der Senat, dass für betriebsnah betreute Kinder den Trägern zwischen 150,00 Euro und 300,00 Euro je Platz und Monat angerechnet werden, obwohl es sich um Kinder der Stadt Bremen handelt, die einen Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz haben und das BremAOG eine Aufnahme in Arbeitsplatznähe ausdrücklich als Kriterium definiert?
28. Wie begründet der Senat die Tatsache, dass ein die Betriebsgenehmigung bedingender Spielplatz noch immer nicht genehmigt/umgesetzt ist, die Kita dadurch über kein eigenes Außengelände verfügt und wie ist die Verzögerung entstanden?
29. Ist es geplant, Spielplätze von Kitas freier Träger bspw. auch als öffentlichen Spielplatz zu realisieren und wenn ja, wie bewertet der Senat die Sicherheitsgefährdung für die Kita-Kinder (Drogenkonsum auf und Vermüllung von öffentlichen Spielplätzen; erschwerte Betreuungsbedingungen durch nicht abgegrenztes Außengelände)?
30. In wie vielen Fällen in der Stadt ist es üblich, dass das Außengelände einer Kita auch als öffentlicher Spielplatz genutzt wird?“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist jeweils der Eigenanteil, den die in Bremen in der Kindertagesbetreuung tätigen freien Träger erbringen müssen (bitte nach Trägern und für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln)?

Im System der Kindertagesbetreuung bieten neben dem städtischen Träger KiTa Bremen insgesamt 152 Träger weitere ca. 15.000 Plätze für Kinder im Alter von 0-6 Jahren an. Die Träger lassen sich differenzieren in insgesamt 29 institutionell geförderte Träger sowie 123 Elternvereine und sonstige Träger im Sinne des § 18 Abs. 5 BremKTG.

Die Eigenanteile der Freien Träger sind nach § 18 Abs. 2 und 3 BremKTG i. V. m. § 74 SGB VIII gesetzliche Zuwendungsvoraussetzung und haben sich in Bezug auf die jeweilige Gesamtzuwendung in den letzten Jahren weiter nach unten entwickelt. Die Bemessung der Eigenanteile ergibt sich unter anderem aus den zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten sowie auch aus der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Letztere ist seitens der Träger in unterschiedlicher Detailtiefe dargestellt.

Eine detaillierte Darstellung der individuellen Eigenanteile aller Träger wäre nur über eine Trägerabfrage möglich, die im vorgegebenen Zeitrahmen nicht umsetzbar ist. Hintergrund ist, dass im Rahmen der Förderung von Elternvereinen u. a. der Eigenanteil in der Regel über eine Arbeitsleistung der Eltern sowie eine Beteiligung an den Mietkosten (entsprechend 3.3 der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen) erbracht wird, deren Höhe insgesamt nicht detailliert vorliegt.

Dargestellt werden kann jedoch der Regelrahmen institutionell geförderter freier Träger: Diese erbringen in Bezug auf die Gesamtzuwendung regelmäßig einen Eigenanteil von 0 – 2%, die kirchlichen Träger liegen meist bei effektiv etwa 5-6%.

Nominell betragen Eigenanteile in Bremen bis zu 10%. Allerdings hat es in den letzten Jahren in zunehmendem Maße auch Zuwendungserhöhungen gegeben, die sich insgesamt eigenanteilsmindernd ausgewirkt haben.

a. Womit sind – so existent – die Unterschiede in der Höhe jeweils begründet?

Die Unterschiede in der Höhe resultieren aus der gesetzlichen Vorgabe aus § 74 I Nr. 4 SGB VIII i. V. m. § 18 II und III BremKTG. Die Eigenleistungen der freien Träger müssen angemessen sein. Sie sollen sowohl der Art und Bedeutung der jeweiligen Tageseinrichtungen als auch der Leistungsfähigkeit der Träger entsprechen. Daraus ergeben sich jeweils individuelle Eigenanteile.

b. Ist eine Vereinheitlichung des Eigenanteils geplant, wenn ja, auf welche Höhe und zu welchem Kita-Jahr soll diese Angleichung erfolgen, wenn nein, warum nicht?

Eine Vereinheitlichung ist nicht geplant, da sich die Höhe des Eigenanteils bzw. der Eigenleistung der freien Träger nach den vorgenannten Kriterien richtet. Eine Vereinheitlichung des Eigenanteils – ohne Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen – lässt das Gesetz nicht zu.

2. In welcher Höhe werden die von den Trägern kalkulierten Kosten für Verwaltung und Management verlässlich anerkannt (bitte jeweils nach Trägern und für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln), wo sind die entsprechenden Kostensätze transparent einsehbar geregelt, wann wurden sie zuletzt angepasst und in welchem Rhythmus sollen Sie zukünftig angepasst werden?

Das System der Referenzwertfinanzierung beinhaltet im Rahmen der pauschalen Förderung auch Kostenansätze für sog. Regiekosten, was insbesondere die personellen und sächlichen Verwaltungskosten berücksichtigt. Da dieser Teil der pauschalen Förderung ist, müssen diese nicht einheitlich sein, sondern die Träger haben hier Spielräume, solange sie den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung wahren und den Gesamtförderrahmen beachten.

Dieser Aspekt soll auch im Gesamtkontext der Überarbeitung der Finanzierungssystematik näher betrachtet werden.

3. Welche Mietkosten sowie Mietneben- und Gebäudekosten wurden auf welcher Grundlage den einzelnen Trägern anerkannt und womit sind eventuelle Unterschiede begründet (bitte jeweils nach Trägern und für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln),

Eine entsprechende Aufstellung ist nicht leistbar, da diese mit umfangreichen Erhebungen bei den Kita-Trägern verbunden wäre. Die Mieten werden standortspezifisch bewertet und die Förderfähigkeit geprüft. Die geförderten Mieten variieren erheblich, da sich zwischen z. B. bereits langjährig bestehenden Mietverhältnissen (mit ggf. auch deutlich niedrigerer Bau- bzw. Ausstattungsstandards) sowie andererseits Kita-Neubauten auch die angemessenen Miethöhen unterschiedlich darstellen. Bei der Nutzung von trägereigenen Immobilien kann diese Nutzung im Rahmen der zu erbringenden Eigenleistung berücksichtigt werden.

a. Wo sind die entsprechenden Kostensätze transparent einsehbar geregelt?

Für Angebotsarten nach § 18 Abs. 5 BremKTG findet sich eine Regelung in der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen, dort Ziffer 3.3. Im Einzelfall (insbesondere bei der Anmietung von Neubauten) werden auch höhere Mieten gefördert. Für die institutionell geförderten Träger erfolgt eine Bemessung im Rahmen der Förderpraxis. Für die Entscheidung der Förderfähigkeit wird bei Kita- Neubauten in der Regel eine Bewertung durch Immobilien Bremen zugrunde gelegt. Soweit eine Gremienbefassung erfolgt, werden die Mietkosten sowie die Abweichungen zur Einschätzung von Immobilien Bremen dargestellt. Die Gremien tragen durch ihre Beschlüsse die Förderhöhen mit. Die in den Gremien vorgestellten Neubaustandorte bestimmen maßgeblich die Förderpraxis für Kita-Neubauten.

b. Plant der Senat eine Vereinheitlichung, wenn ja, wann und in welcher Höhe, wenn nein, warum nicht?

Eine Vereinheitlichung ist nicht zielführend, da die verschiedenen Standorte mit ihren unterschiedlichen Lagen, Standards und räumlichen Gegebenheiten stark differieren. Auch ist im mitunter bestehenden Spannungsverhältnis zwischen sparsamer und gleichzeitig wirtschaftlicher (rechtsanspruchserfüllender) Mittelverwendung eine umfassende Bewertung auch der bestehenden Alternativen angezeigt, so dass auf eine Gesamtabwägung im Einzelfall auch bei einer anzustrebenden Regelung nicht verzichtet werden kann. Aus den Erfahrungen mit dem Kita-

Ausbauprogramm ergeben sich in Verbindung mit den Zielwerten von Immobilien Bremen jedoch Mietobergrenzen, die mit dem Ziel einer einheitlichen Praxis in der Regel nicht überschritten werden.

4. Wie begründet der Senat, dass seit 2009 keine Anpassung der anzurechnenden Betriebskosten stattgefunden hat?

Die Annahme, dass keine Anpassung der Betriebskosten im genannten Zeitraum erfolgt sei, ist unzutreffend. Insbesondere sind die Tarifsteigerungen sowie erhöhte Fortbildungskosten und eine zusätzliche Personalverstärkung für den Elementarbereich hinzugekommen. Da die Kosten im Bereich der Kindertagesbetreuung ganz überwiegend aus Personalkosten bestehen, ist eine weitgehende Erhöhung erfolgt. Eine Anpassung der sächlichen Betriebskosten ist in Prüfung.

5. Inwiefern plant der Senat für die Zukunft eine dynamische Betriebskostenanpassung, wenn sie geplant wird, ab wann soll sie gelten und wie soll sie gestaltet sein, wenn nicht, warum nicht?

Bei der Überprüfung und Überarbeitung der Finanzierungssystematik wird dieser Punkt Gegenstand der Prüfung sein. Wie insgesamt strukturell eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Förderhöhen erfolgt bzw. umgesetzt werden soll, hängt insbesondere auch davon ab, in welcher Systematik die Förderung zukünftig erfolgen wird.

6. Wann wurden den jeweiligen Trägern die Zuwendungsbescheide für das jeweils kommende Geschäftsjahr zugestellt (bitte nach Trägern und für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln) und wie bewertet der Senat die daran geknüpfte Planungssicherheit für die jeweiligen Träger?

Eine Übersicht über die Daten der Zuwendungsbescheide aller Träger in den letzten fünf Jahren kann mangels statistischer Erfassung und im Hinblick auf den mit einer Einzelerhebung verbundenen Aufwand nicht zur Verfügung gestellt werden. Es ist aber zutreffend, dass Zuwendungsbescheide aufgrund der schwierigen Personalsituation häufig erst im laufenden Haushaltsjahr ergangen sind. Eine hinreichende Planungssicherheit der Träger war aufgrund der bekannten Zuwendungspraxis und des Austausches mit den Trägern dennoch gegeben. Eine frühzeitige Bescheidung zu Beginn des Jahres wird angestrebt.

7. Welche zusätzlichen Zuwendungen können den Trägern (bspw. für das 9. und 10. Kind in der Krippe oder zur Personalverstärkung) in welcher Höhe bewilligt werden,

Entsprechend der Vereinbarung mit den institutionell geförderten (sog. referenzwertfinanzierten) Trägern werden für das 9. und 10. Kind in Krippengruppen jeweils 200 €/Monat pauschal zusätzlich gewährt. Als Personalverstärkung in Elementargruppen wird je Gruppe eine Förderung von zusätzlich 0,35 BV vorgesehen. Auch für die Elternvereine und sonstigen Träger wird eine zusätzliche Förderung für das 9. und 10. Kind gewährt.

a. Wo sind diese Zuwendungsoptionen transparent einsehbar geregelt und welchen Trägern wurden welche Zuwendungen positiv beschieden (bitte nach Trägern und für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln)?

Die konkreten Regelungen werden durch Beratung von SKB und in den Formularen für den Zuwendungsantrag transparent dargestellt. Die Träger waren bei der Erarbeitung der zusätzlichen Pauschalen eingebunden, so dass den bestehenden Trägern dies auch bekannt ist.

Die Pauschalen für die 9. und 10. Plätze in Krippengruppen sowie auch die Personalverstärkung werden regelhaft beantragt und gewährt. Eine Aufstellung für die gesamten Träger und letzten Jahre ist aufgrund der großen Anzahl der Träger und Zuwendungsbescheide mit einem enormen Arbeitsaufwand verbunden und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Zeitfensters nicht leistbar.

b. Aus welchen Gründen kam es in welchem Umfang zu Negativbescheidung (bitte nach Trägern und für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln)?

Eine statistische Erfassung der Entscheidungen zu einzelnen Förderelementen (z. B. 9. und 10. Krippenkind) erfolgt nicht. Eine Auswertung aller Einzelakten aller Träger über fünf Jahre ist aufgrund des damit verbundenen Aufwands bei der gegenwärtigen Personalsituation im zur Verfügung stehenden Zeitfenster nicht möglich.

8. Wie und durch wen erfolgt die Beratung bei Interessenbekundungsverfahren bzw. bei Fragen der Zuwendungsbescheidung und Abrechnung, welche Doku-

mente sind dafür die Grundlage und wertet der Senat die hier zur Verfügung gestellten behördlichen Arbeitszeitkapazitäten als ausreichend, d.h. wie zeitnah können von den unterschiedlichen Trägern Beratungstermine vereinbart werden?

Interessenbekundungsverfahren sind Bestandteil der kommunalen Bedarfs- und Ausbauplanung und dies wird daher als Kernaufgabe seitens des Referats 52 der Senatorin für Kinder und Bildung wahrgenommen. Unterstützt wird das Referat für die Beratung zum Verfahren und sonstigen Grundsatzfragen gegenwärtig von der Stabsstelle 3-2 der Abteilung 3 des Ressorts.

Die Beratung bei Fragen der Zuwendungsbescheidung und Abrechnung erfolgt in der Regel durch das Haushaltsreferat der Senatorin für Kinder und Bildung, wo aktuell die operative Zuwendungsbearbeitung (insb. Antragsprüfung, Bescheiderteilung, Verwendungsnachweisprüfung) verortet ist.

Die für die unterschiedlichen Bereiche planmäßig vorgesehenen Arbeitszeitkapazitäten stellen eine zeitnahe Beratung der Träger sicher.

9. Inwieweit ist im Wettbewerb um Fachkräfte etwa die Anrechnung von hohen Einkommensstufen (4-6) bereits bei Anstellung zuwendungsfähig,

Da die Finanzierung in Form einer Pauschale erfolgt, werden keine Mittel für einzelne Mitarbeiter:innen samt Eingruppierung und Erfahrungsstufe gewährt.

Der jeweilige Träger muss nur die ihn bindenden tarifvertraglichen Regelungen beachten und ist daher nicht grundsätzlich verpflichtet Erfahrungsstufen zu bemessen. Zwingend ist für die Träger als Zuwendungsempfänger lediglich die Einhaltung des Besserstellungsverbots. Für die Beurteilung der Einhaltung des Besserstellungsverbots wird auf die tariflichen Voraussetzungen des TVöD abgestellt. Insofern können die Träger bei einer tarifentsprechenden Bezahlung der Fachkräfte maximal die im Rahmen des TVöD anerkehbaren Berufserfahrungen berücksichtigen.

a. Bei welchen Trägern wurde eine entsprechende Zuwendung positiv beschieden und auf welcher formalen, transparent einsehbaren Grundlage erfolgt diese Bescheidung (bitte nach Trägern und für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln)?

b. Bei welchen Trägern wurde aus welchen Gründen die Anrechnung negativ beschieden (bitte nach Trägern und für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln)?

- c. Wie und durch wen wird die Einhaltung des Besserstellungsverbot bei der (Haus-)Tarifgestaltung der einzelnen Träger überprüft?**
- d. Wie wird sichergestellt, dass alle Träger die Eingruppierung nachgewiesener Qualifikationen und die tariflich vorgegebenen Stufenlaufzeiten aufgrund nachgewiesener einschlägiger Berufserfahrungen tatsächlich korrekt vornehmen und keine Schieflagen im Wettbewerb entstehen?**

Die Beantwortung der Unterpunkte a. und b., ist im Hinblick auf die Antwort zur Hauptfrage 9 entbehrlich. Die Einhaltung des Besserstellungsverbot ist regelmäßig Gegenstand der Prüfung des Verwendungsnachweises. Eine Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbot inkl. hypothetischer Stufenzuordnung findet dabei stets statt, sofern sich entsprechende Anhaltspunkte ergeben.

- 10. Wann wurde eine nach sozialen Lagen differenzierte Ressourcenausstattung in Kitas zuletzt neu geregelt und welche zusätzlichen Förderungen umfasst diese aktuell (bspw. Kita-Verstärkungsmittel/soz.Päd. I - Vernetzung im Stadtteil/Familienzentren und soz. Päd. II - Verstärkung in Indexlagen oder Maßstab zur Feststellung besonderer Tätigkeit zur Eingruppierung nach SuE 8b)?**

- a. Inwieweit wird der jeweilige Index und die daran geknüpfte Sonderausstattung kita- und/oder quartierscharf erhoben?**

Der Kita-Sozialindex wurde zuletzt 2019 flächendeckend für Kindergärten in der Stadt Bremen errechnet. Er resultiert aus dem „Benachteiligungsindex“ des Statistischen Landesamtes der sich aus unterschiedlichen Leitindikatoren aus den Bereichen Bildung, Sicherheit, Einkommen, Arbeit und Partizipation zusammensetzt. Jedem Kind wird (anonymisiert) über die quartierscharfe Wohnadresse ein Indexwert zugeordnet. Die einzelnen Kinder werden wiederum einer Kita zugeordnet. Die Sozialindices der Kinder in einer Einrichtung werden gemittelt, so dass eine Kindertageseinrichtung einen Kita-Sozialindex erhält gemäß den Kindern, die diese Einrichtung besuchen.

- b. In welchem zeitlichen Rhythmus erfolgt diese Anpassung der Ressourcenausstattung?**

Zusätzliche Ressourcen für Bremer Kindergärten auf der Grundlage des Sozialindex 2019 wurden im KGJ 2020/21 zur Verfügung gestellt. Eine Anpassung soll zum KGJ 2025/26 erfolgen.

Die erforderliche Neufestlegung soll 10 Monate vor Ablauf des Förderzeitraums im Oktober 2024 erfolgen.

c. Inwiefern gilt sie für alle Träger gleichermaßen (wenn nicht, warum nicht) und spiegelt sich entsprechend in den Zuwendungsbescheiden der vergangenen fünf Jahre wider?

Der Kita-Sozialindex wird für alle Einrichtungen in der Stadt Bremen errechnet. Alle Einrichtungen mit einem Sozialindex größer/ gleich 50 erhalten eine zusätzliche Personalausstattung. Einrichtungen mit mindestens 40 Kindern erhalten darüber hinaus u. a. für die Förderung der sozialräumlichen Vernetzung und zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Familien Mittel für den Einsatz von Sozialpädagog:innen. Die Träger erhalten entsprechende Zuwendungsbescheide.

Die Eingruppierungsmöglichkeit nach 8b wurde anknüpfend an Tätigkeiten mit besonderen Belastungen in sozial herausfordernden Stadtteilen umgesetzt. Die Grundlage für die Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S 8b TVöD SuE ist ebenfalls der Kita-Index. Erzieherinnen und Erzieher in Kitas mit einem Kita-Index größer/gleich 50 werden nach der Entgeltgruppe S 8b TVöD SuE eingruppiert. Den Trägern wurde die Möglichkeit einer wirkungsgleichen Übertragung eingeräumt.

d. Wann erfolgte in der Vergangenheit die erstmalige Bewertung der neu eröffneten Einrichtungen oder bei Kapazitätserweiterungen und wie dynamisch ist dieser Bewertungsprozess?

Für jede neue Einrichtung wird bis zur flächendeckenden Neuberechnung 2024 ein Sozialindex anhand des Mittelwertes vergleichbarer Einrichtungen im gleichen Ortsteil errechnet.

11. Inwiefern sieht der Senat in Bezug auf eine differenzierte Ressourcenausstattung für die Zukunft weiteren Handlungs- und Regelungsbedarf, um beispielsweise

die negativen Auswirkungen von Corona auf Kinder aufzufangen – wenn ja, welche Ressourcen könnten das sein und wann soll eine Anpassung erfolgen, wenn nicht, warum nicht?

Eine differenzierte Ressourcenausstattung, die sich an der sozialen Zusammensetzung der Kinder und ihrer Förderbedarfe orientiert, soll konsequent fortgesetzt werden. Dafür stehen u. a. aus dem Gute-Kita-Gesetz Ressourcen für differenzierte Fach-Kraft-Kind-Schlüssel in Sozialindex-Lagen, weitere sogenannte Schwerpunktmittel zur Teilhabeförderung, Mittel für zusätzliche Sozialpädagog:innen-Stellen und Sprachförderung in Orientierung an Sprachförderclustern und individuellen Förderbedarfen zur Verfügung.

Die Beobachtungen in der Praxis zeigen, dass Kinder in sozial herausfordernden Quartieren besonders unter den Corona-Folgen leiden, so dass auch hier die bestehenden Steuerungsindikatoren für einen wirksamen Mitteleinsatz genutzt werden können.

Mit einem Corona-Aufholprogramm sollen darüber hinaus temporäre Unterstützungsmöglichkeiten, z. B. zur Bewegungsförderung finanziert, werden.

12. Wie trägt der Senat bei schon bewilligten und zukünftigen Vorhaben der Träger der aktuellen Preissteigerung – die Preissteigerung bei den Kitaausstattern liegt im letzten Jahr zwischen 6% und 12% – Rechnung und hält er es für notwendig, die Zuwendungen bspw. für Erstaussstattung und Außengelände entsprechend anzupassen?

Die Zuwendungspraxis in der Investitionsförderung orientiert sich nicht allein an Pauschalen, sondern auch an den Angaben im Förderantrag, sodass der Preisentwicklung in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird. Eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung von Pauschalen wird langfristig aber angestrebt.

13. Die Berichtsbitte der FDP-Fraktion in der Deputation für Kinder und Bildung (Stadt) vom 30.06.2021 (VL 20/4037) zeigt, dass Verwendungsnachweise für referenzwertfinanzierte Träger aus 2017 noch nicht für alle Träger geprüft bzw. abgerechnet waren: Konnten diese Rückstände inzwischen abgebaut werden und wenn nicht, in welchem Stadium ist die Aufarbeitung der Rückstände (bitte nach Träger und Jahr aufschlüsseln)?

Aufgrund neuerlicher erheblicher Vakanzen im Zuwendungsbereich und der damit verbundenen Verlagerung der Prioritäten auf das laufende Zuwendungsgeschäft hat sich

die Situation im Bereich der Verwendungsnachweise nicht verbessert. Ein merklicher Abbau der Rückstände war daher entgegen der Mitte des vergangenen Jahres geäußerten Erwartungen bisher nicht möglich. Das Ressort ist aktiv bemüht, die vorhandene Stellen so schnell wie möglich zu besetzen.

a. In welcher Höhe sind hier bisher zusätzliche Kosten für die Stadt Bremen entstanden und inwieweit werden nach Prüfung der ersten Belege aus 2017 voraussichtlich zusätzliche Kosten für die Stadt Bremen erwartet?

Es sind keine zusätzlichen Kosten für die Stadtgemeinde Bremen entstanden. Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Prüfung der Verwendungsnachweise aus 2017 zusätzliche Kosten entstehen.

b. Mit welchen strukturellen Maßnahmen wird zukünftig der Auflauf eines ähnlichen Rückstandes an unbearbeiteten Verwendungsnachweisen verhindert?

Die Nachbesetzung der bereits vorhandenen, aber aktuell vakanten Dienstposten soll Mitte des Jahres abgeschlossen sein. Zudem wurden zwei Stellen dauerhaft neu eingerichtet, von denen eine bereits besetzt ist. Ferner wurden jüngst nochmals zwei weitere, zunächst auf ein Jahr befristete Stellen eingerichtet, die sich vorrangig mit der Prüfung der noch offenen Verwendungsnachweise befassen sollen. Eine zeitnahe Besetzung dieser Stellen wird erwartet.

14. Inwiefern plant der Senat, das Konzept von referenzwert- und richtlinienfinanzierten Einrichtungen aufrechtzuerhalten und welche Veränderungs- und Anpassungsbedarfe sieht er für die nahe Zukunft an diesem Konzept?

Im Rahmen der Förderung von Angeboten der Kindertagesbetreuung entstanden neben den institutionell geförderten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bereits in den 1980er Jahren zahlreiche Angebote über Aktivitäten von Eltern oder sonstigen Einzelpersonen. Diese Formen der Selbsthilfe wurden im Rahmen des § 4 Abs. 3 a. F. SGB VIII gefördert, um das zivilgesellschaftliche Engagement zu unterstützen. Die Angebote professionalisierten sich zunehmend und es entwickelte sich eine inzwischen breite

und wichtige Säule im System der Kindertagesbetreuung. Eine Überprüfung dieser verschiedenen, historisch gewachsenen Förderstränge ist angezeigt. Bereits jetzt ist das System jedoch auch insoweit durchlässig, als dass mehrere - zunächst als Elternverein gegründete - Träger inzwischen eine Anerkennung als Jugendhilfeträger haben und eine institutionelle Förderung erfolgt. Eine Angleichung der Förderung setzt vergleichbare Strukturen und professionelle Standards voraus.

15. Die genannte Berichtsbitte (VL 20/4037) weist auch ein Bearbeitungsrückstand im Bereich der Investitionsförderung auf: Konnte auch dieser Rückstand inzwischen bearbeitet werden, wenn nicht, bitte den Umfang des Rückstands, mit Angabe der Träger und aus welchen Jahren die Verwendungsnachweise sind, angeben.

a. In welcher Höhe sind hier zusätzliche Kosten für die Stadt Bremen entstanden und inwieweit werden nach Prüfung der ersten Belege aus 2017 zusätzliche Kosten für die Stadt Bremen erwartet?

b. Mit welchen strukturellen Maßnahmen wird zukünftig der Auflauf eines ähnlichen Rückstandes an unbearbeiteten Verwendungsnachweisen verhindert?

Für die Bearbeitungsrückstände im Bereich der Investitionsförderung gilt dasselbe wie für die Bearbeitungsrückstände im Bereich der referenzwertfinanzierten Träger, sodass hier auf die Antworten zu Frage 13 verwiesen wird.

16. Die genannte Berichtsbitte (VL 20/4037) macht deutlich, dass Antragsformulare für die einzureichenden Wirtschaftspläne 2021 im Juni 2021 noch nicht vorgelegen haben: Sind die überarbeiteten Antragsformulare u. a. zur Referenzwertfinanzierung inzwischen erstellt?

a. Wenn ja, seit wann liegen sie transparent einsehbar vor?

b. Wenn nein, warum nicht und welche Auswirkungen hat das für die Träger?

Die überarbeiteten Antragsformulare werden nicht eingesetzt, da die veränderte Struktur nicht das gewünschte Ergebnis gebracht hat und die Träger daher zusammen mit der Behörde die Einführung der überarbeiteten

Formulare zurückgestellt haben. Insoweit finden die bisherigen Vordrucke weiterhin Anwendung; an der gemeinsamen Zielsetzung einer Vereinfachung der Zuwendungsgewährung wird festgehalten.

c. Wann werden sie vorliegen?

Eine Überarbeitung ist nach Anpassung und Veränderung der Referenzwertfinanzierung geplant.

17. Die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zu Verpflegungskosten in Bremer Bildungseinrichtungen (Drs. 20/399S zu Drs. 20/341 S) weist für KiTa Bremen Kosten pro Essen von rd. 4,50 Euro aus, die Zuwendungshöhe der Pauschale für freie Träger beträgt 3,94 Euro: Wie begründet der Senat den ausgewiesenen Unterschied?

Der ausgewiesene Unterschied hängt insbesondere mit der Finanzierungsart und den unterschiedlichen trägerspezifischen Rahmenbedingungen zusammen. Den Trägern steht mit der sog. Referenzwertfinanzierung insgesamt ein von den Kostenbestandteilen untereinander deckungsfähiger Gesamtbetrag zur Verfügung. Die Ausgaben für Verpflegung waren bisher über eine Teilleistungshöchstpauschale auf 3,94 €/Kind/Tag begrenzt. Diese Teilleistungspauschale wurde mit Wirkung zum 01.01.2022 aufgehoben, so dass die Träger den Mitteleinsatz für die Verpflegung nunmehr flexibler gestalten können.

18. In der Kleinen Anfrage (Drs. 20/399S zu Drs. 20/341 S) heißt es: „In 2021 soll die Fortschreibung und Anpassung der Referenzwert-Systematik im Rahmen der bestehenden Haushaltsmittel mit den entsprechenden Teilleistungspauschalen vereinbart werden.“ – ist die Vereinbarung erfolgt und wenn ja, wie sehen die Vereinbarungen aus, wenn nein, warum nicht und wann ist diese zu erwarten?

Die angestrebte Vereinbarung ist nicht getroffen worden. Die Anpassung der Referenzwertfinanzierung mit einem angedachten überarbeiteten Referenzwert ist u. a. aufgrund von personellen Umbrüchen und Engpässen sowie sich aus dem Erarbeitungsstand ergebenden weiteren Klärungsbedarfen zunächst ausgesetzt worden. Mit der Besetzung der Stelle im Referat 32 der Senatorin für Kinder und Bildung zum 01.07.2022 wird diese Thematik wieder verstärkt bearbeitet. In einem ersten Schritt wurden die Teilleistungspauschalen zum 01.01.2022 ausgesetzt, um den Trägern eine

höhere Flexibilität zu ermöglichen. Als weiterer Schritt ist eine Anpassung der Sachkosten in Prüfung.

19. Welche verbindlichen Regelungen greifen bei der Aufnahme von Kindern aus Niedersachsen und bewertet der Senat den Entfall der Finanzierungsgrundlage für diese Plätze bei betriebsnahen Einrichtungen als Nachteil (wenn nein, warum nicht)? Welche Regelungen wurden für einen auskömmlichen Ausgleich mit den Umlandkommunen getroffen und seit wann gelten diese?

§ 10 Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) lautet wie folgt: *„Freie Plätze in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege, die nicht mit Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen belegt werden können, können unter Verzicht auf die jeweiligen Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder Zuwendungen der Stadtgemeinde Bremen an Kinder vergeben werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadtgemeinde Bremen haben.“* Da auch betriebsnahe Einrichtungen zuwendungsfinanziert sind, gelten die Bestimmungen des BremAOG gem. § 2 Abs. 2 BremAOG auch für diese Tageseinrichtungen.

Der Verzicht auf die Zuwendung, sofern Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb Bremens aufgenommen werden, ist ortsgesetzlich geregelt. Er bezieht sich gerade nicht nur auf betriebsnahe Angebote, sondern auf alle zuwendungsfinanzierten Angebote. Die Finanzierung folgt in der vorliegenden Regelung der Zuständigkeit zur Erfüllung des Rechtsanspruchs.

Regelungen mit einzelnen Umlandkommunen bestehen nicht. Ein Kostenausgleich findet auf Grundlage der diesbezüglichen gemeinsamen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaften der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen statt.

20. Auf welcher Grundlage wird durch wen ein Fortbildungsbedarf für die Mitarbeitenden aller Träger definiert und wie und durch wen erfolgt die Angebotsplanung?

Gesetzlich ist die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in § 10 Abs. 5 BremKTG geregelt. Die Fortbildungsplanung erfolgt in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, durch die Einrichtungsleitung gemeinsam mit den Fachberatungen und dem Träger der Kindertageseinrichtung. Sie orientiert sich an den Bedarfen der Mitarbeiter:innen sowie den Bedarfen der gesamten Einrichtung.

21. Inwiefern hält der Senat trägerübergreifende Fortbildungsprogramme bereit, waren und sind sie allen Trägern zugänglich (wenn nicht, warum nicht) und wie werden die Träger in die Angebotsplanung einbezogen?

Seit 2011 werden in der Stadtgemeinde Bremen, in der Federführung des zuständigen Ressorts für die Kindertagesbetreuung, trägerübergreifende Fortbildungen geplant und umgesetzt. Die Planung erfolgt gemeinsam mit Vertretungen der Träger für Kindertagesbetreuung sowie diversen Kooperationspartner:innen aus dem Feld der Frühkindlichen Bildung. Diese Planungsrunden finden in der Regel 2x jährlich statt. Die Angebote stehen allen Trägern der Kindertagesbetreuung kostenfrei zur Verfügung. Nähere Informationen zum aktuellen Angebot finden sich auf der Homepage des Landesinstituts für Schule (Fortbildungsprogramm des Landesinstituts für Schule Bremen).

Neben diesen trägerübergreifenden Fortbildungen finden Langzeitfortbildungen und Fortbildungen für den Bereich sprachliche Bildung und Sprachförderung für pädagogische Fachkräfte statt. Auch diese Angebote sind kostenfrei und richten sich ebenfalls an alle Träger in der Stadtgemeinde Bremen. So wird bspw. die einjährige, berufs begleitende Qualifizierung „Spracherziehung in Kindertageseinrichtungen“ in Kooperation mit dem Landesverband ev. Tageseinrichtungen für Kinder durchgeführt, ebenso wie die sechstägige Qualifizierung „Grundkurs Sprachförderung im Elementarbereich“, die 3x pro Kita-Jahr angeboten wird. Hinweise dazu finden sich auf der SKB-Homepage (<https://www.bildung.bremen.de/sprachbildung-149693>).

22. Inwiefern stehen den einzelnen Trägern Zuwendungspauschalen für Fortbildungen ihrer Teams zur Verfügung (bitte, wenn notwendig, nach Trägern aufschlüsseln), wenn ja, in welcher Höhe und wo sind diese transparent einsehbar geregelt, wenn nicht, warum nicht?

Im Rahmen der Referenzwertfinanzierung haben die Träger eine Teilleistungspauschale von Fachberatung, Fortbildung, Supervision von 76,44 € pro Jahr pro Platz erhalten. Eine Anzahl von Fortbildungen für Fachkräfte im Land Bremen ist kostenfrei. Die Teilleistungspauschale wurde im Jahr 2022 ausgesetzt, um den Trägern eine höhere Flexibilität zu ermöglichen. Darüber hinaus wird eine Erhöhung der im Referenzwert enthaltenen Sachkosten, in der die Fortbildungspauschale enthalten ist, zurzeit geprüft.

Die Regelungen werden den Trägern durch Beratung, aber auch im Rahmen des Zuwendungsverfahrens erläutert und zur Kenntnis gegeben.

23. Im Wettbewerb um gute Fachkräfte zeigt sich immer wieder, dass eine frühe Bindung an den Arbeitgeber schon während der Ausbildung einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Fachkräftesicherung leisten kann – vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es gerade neuen Trägern am Markt möglich ist, die rechtlichen Voraussetzungen für Praxisanleitungen zu erfüllen und somit selbst als Ausbildungsbetrieb zu fungieren und wie diese zukünftig darin unterstützt werden können, Fachkräfte frühzeitig zu binden, wenn die Anleitung von Auszubildenden durch erfahrene Fachkräfte zur Verfügung steht?

Das Anerkennungsjahr ist eine wichtige Säule im Weiterbildungsprozess und mit der Anerkennung als Praxisstelle sind entsprechende fachliche Anforderungen verbunden. Um ein Berufspraktikum anbieten und durchführen zu können, müssen Praxisstellen daher von der Senatorin für Kinder und Bildung anerkannt sein. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Praxisstelle sind in der „Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen“ (§ 3) geregelt. Auch neue Einrichtungen werden als Praxisstelle anerkannt, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. Ausschlaggebend sind hier ein entsprechendes Konzept, Anzahl und Qualifikation der in der Einrichtung tätigen Fachkräfte, damit eine personengebundene und den Qualitätsanforderungen entsprechende Anleitung gewährleistet werden kann.

Zur Vereinfachung steht den interessierten Trägern ein entsprechendes Onlineformular¹ zur Verfügung, das die gesetzlichen Voraussetzungen beinhaltet und eine problemlose Beantwortung auch neuen Einrichtungen ermöglicht.

24. Welche Reformen der gesetzlichen Grundlagen für Betriebskita hält der Senat für notwendig, um das Konzept Betriebskita zu stärken und bei den Betrieben der Stadt aktiv für dieses Modell zu werben, wenn nicht, warum nicht?

Im Bemühen das betriebliche Engagement bei der Kindertagesbetreuung für Beschäftigte zu stärken, wurden im Rahmen des Ausbaus der Kindertagesbetreuungsangebote insbesondere die Kosten sowie die Risiken für Arbeitsgeber gesenkt, indem es schon seit mehreren Jahren die Möglichkeit der sog. Belegrechte gibt. Dabei werden die Kosten für die Kindertagesbetreuung grundsätzlich aus öffentlichen Mitteln (mit einem sehr geringen Eigenanteil der freien Träger) finanziert; lediglich eine deutlich untergeord-

¹ https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Anerkennung_als_Praxisstelle_Schulen.pdf

nete Beteiligung der Arbeitgeber ist erforderlich. Gleichzeitig werden die Angebote insgesamt in die Bedarfsplanung der Stadtgemeinde Bremen aufgenommen, so dass die Unternehmen kein Belegungsrisiko tragen, d. h. wenn ihr Bedarf an Belegplätzen sinkt, können die Plätze entsprechend der Kriterien des § 6 Abs. 1 bis 6 BremAOG vergeben werden.

Mit Einführung des Rechtsanspruchs hat das Engagement und die Bereitschaft der Arbeitgeber sich einzusetzen zunächst merklich nachgelassen. Mit der deutlich gestiegenen Nachfrage nach Betreuungsplätzen insgesamt und der nicht auskömmlichen Versorgungssituation hat sich das Interesse der Arbeitgeber insbesondere in unter einem Fachkräftemangel leidenden Branchen wieder verstärkt. Das Interesse des Arbeitgebers besteht i. d. R. vor allem darin, über Belegrechte für Kinder von Betriebsangehörigen außerhalb der Auswahlkriterien des Bremischen Aufnahmeortsgesetzes verfügen zu können.

Die Erkenntnis der letzten Jahre ist jedoch, dass auch bei den guten und flexiblen Rahmenbedingungen das Interesse der Arbeitgeber an einer betriebsnahen Betreuung tatsächlich weitaus geringer ist, als auch seitens der Arbeitgeber und Träger der Einrichtungen zunächst prognostiziert. Die Ursachen hierzu sind nicht detailliert bekannt, das Phänomen ist jedoch stadtweit zu beobachten.

Vermutet wird, dass z. B. Eltern von 3-6-jährigen Kindern eine Betreuung im Wohnumfeld statt in Arbeitsplatznähe bevorzugen.

Da mit dem bestehenden Rahmen für betriebsnahe Kindertagesbetreuung bereits ein flexibler und risikoarmer guter Rahmen besteht, gleichwohl das Interesse der Arbeitgeber jedoch tendenziell gering ist, wird die betriebsnahe Kindertagesbetreuung weiterhin als besondere Ausgestaltung ermöglicht und aktiv unterstützt. Oberstes Ziel bleibt es jedoch insgesamt eine auskömmliche Versorgungssituation zu erreichen, was auch als Standortfaktor für die gesamte Stadtgemeinde positiv ist.

25. Wie lange dauert im Durchschnitt ein Bewilligungsverfahren für Betriebskitas und welche Phasen der Bewilligung muss es durchlaufen?

Das Verfahren bei Betriebskitas unterscheidet sich meist nicht oder nur geringfügig von anderen Kitas in der Planung. Die gemeinsame Erörterung des Vorhabens, die Beratung des Trägers, die Prüfung der Eignung der Räumlichkeiten, die Finanzierung und die Betriebserlaubnis sind bei sämtlichen neuen Einrichtungen wesentliche Verfahrensschritte. Die Dauer von der ersten Planung bis zur Inbetriebnahme einer Einrichtung variiert je nach den träger- und projektspezifischen Gegebenheiten erheblich. Dies

betrifft die Betriebskita gleichermaßen. Eine Abweichung aufgrund einer Planung als Betriebskita lässt sich nicht erkennen.

26. Wieviel Anfragen zur Gründung einer Betriebskita haben die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa in den letzten fünf Jahren erreicht, wie viele dieser Projektideen wurden tatsächlich verwirklicht und welche Informationen gibt es darüber, warum und in welcher Phase des Prozesses andere Pläne letztendlich nicht umgesetzt wurden?

Seit Anfang 2017 sind bei der Senatorin für Kinder zwei konkrete Anfragen zur Gründung einer Betriebskita eingegangen. Beide Standorte wurden umgesetzt. Darüber hinaus wurden verschiedene Arbeitgeber zur Frage Betriebskita, Belegrechte und den insgesamt bestehenden Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung beraten. In zwei Fällen verfügten die Arbeitgeber über eigene Räumlichkeiten, die in einem Fall jedoch nach vertiefter Prüfung aus baurechtlichen Gründen nicht für ein Angebot der Kindertagesbetreuung nutzbar waren, im anderen Fall hat der Arbeitgeber die Idee aufgrund interner Erwägungen nicht weiterverfolgt.

Eine mittlere einstellige Zahl an weiteren Arbeitgebern wurde auf Anfrage über die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen beraten. Hieraus entwickelte sich jedoch keine konkretisierte Vorstellung für eine Betriebskita.

Anfragen, die bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa gestellt wurden, sind nicht bekannt.

27. Wie begründet der Senat, dass für betriebsnah betreute Kinder den Trägern zwischen 150,00 Euro und 300,00 Euro je Platz und Monat angerechnet werden, obwohl es sich um Kinder der Stadt Bremen handelt, die einen Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz haben und das BremAOG eine Aufnahme in Arbeitsplatznähe ausdrücklich als Kriterium definiert?

Die umfassende Finanzierung von Angeboten der Kindertagesbetreuung erfolgt durch die Stadtgemeinde Bremen, um die bestehenden Rechtsansprüche sowie die darüber hinaus gehenden Bedarfe zu erfüllen. Sofern es jedoch um die Situation geht, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der freien Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme entsprechend der Kriterien des § 6 BremAOG. So wird sichergestellt, dass die drängendsten Bedarfe priorisiert werden. Dabei ist u. a. auch die Nähe zum Arbeitsplatz ein Kriterium.

Bei betriebsnahen Angeboten erfolgt die Aufnahme jedoch entsprechend § 6 Abs. 7 BremAOG ohne Berücksichtigung der Kriterien der Absätze 1 – 6. d. h. über ein Belegrecht kann der Arbeitgeber die Aufnahme und Betreuung sicherstellen, obwohl unter Anwendung der ortsgesetzlich geregelten Kriterien eine Aufnahme möglicherweise nicht erfolgt wäre.

Dies lässt sich nur über eine Beteiligung an den Platzkosten rechtfertigen. Die hierfür vorgesehenen Mindestbeträge richten sich nach Betreuungsart und –dauer. Insofern können die genannten Beträge nicht insgesamt bestätigt werden.

Ohne eine finanzielle Beteiligung würde möglicherweise jeder Platz als Belegplatz durch Unternehmen belegt werden. Die Kriterien des § 6 Abs. 1-6 BremAOG, die neben der Erwerbstätigkeit etc. gerade auch soziale Aspekte berücksichtigen, würden damit in der Breite wirkungslos

28. Wie begründet der Senat die Tatsache, dass ein die Betriebsgenehmigung bedingender Spielplatz noch immer nicht genehmigt/umgesetzt ist, die Kita dadurch über kein eigenes Außengelände verfügt und wie ist die Verzögerung entstanden?

Eine von der SKB -Landesjugendamt- erteilte Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zur Tagesbetreuung von Kindern beinhaltet Auflagen zur Anzahl der zu betreuenden Kinder in Krippen- bzw. Kindergartengruppen sowie dazu, welches Personal mindestens erforderlich ist. Die Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen sehen grundsätzlich eine ausreichende Außenspielfläche vor. In Innenstadtlagen sind diese oftmals nur sehr schwer zu realisieren. Sofern Alternativen bestehen, wie innenliegende Bewegungsräume, öffentliche Spielflächen in der Nähe o. ä. steht einem Betriebsbeginn vor Realisierung einer Kita-eigenen Außenfläche nichts im Wege. Bei einer Kita in der Bremer Innenstadt sind Verzögerungen bei der Umsetzung eines kitanahen Spielplatzes bedingt durch Lage in einer denkmalgeschützten Parkanlage mit schwierig zu erschließenden Flächen und die dadurch bedingte umfangreiche Einbeziehung und Abstimmung mehrerer Ressorts entstanden.

29. Ist es geplant, Spielplätze von Kitas freier Träger bspw. auch als öffentlichen Spielplatz zu realisieren und wenn ja, wie bewertet der Senat die Sicherheitsgefährdung für die Kita-Kinder (Drogenkonsum auf und Vermüllung von öffentlichen Spielplätzen; erschwerte Betreuungsbedingungen durch nicht abgegrenztes Außengelände)?

Die Umwandlung von Flächen (z. B. Spielen im öffentlichen Grün, Nutzung von Sportflächen oder auf Schulhöfen und Kita- Geländen) sowie die verbesserte Ausstattung von pädagogisch betreuten Spielangeboten (Aktivspielplätze, Spielmobile) bilden Entwicklungsperspektiven des Spielraumförderkonzepts der Stadtgemeinde Bremen. Die Schaffung neuer Spielangebote, die von hoher Qualität, mit multifunktionaler und inklusiver Ausrichtung gekennzeichnet sind und als Orte der Begegnung im Quartier für unterschiedliche Zielgruppe fungieren, ist für die Erhöhung der Handlungsspielräume für die Unterhaltung, Verkehrssicherung und Modernisierung vorhandener Spielplätze von zentraler Bedeutung. Auch die Öffnung der Außengelände von Kitas freier Träger nach Betriebsschluss für die Öffentlichkeit ist grundsätzlich wünschenswert, um Kindern ergänzend zu öffentlichen Spielplätzen vielfältige und ausreichende Räume zum Spielen im direkten Wohnumfeld zu bieten. Sie können zu einer guten Spielraumversorgung im Stadtteil beitragen.

Spielplätze wie andere öffentliche Freiflächen werden nicht nur ihrem Zweck entsprechend genutzt. Grillen, Alkohol- oder Drogenkonsum, Vandalismus, Freilauf von Hunden oder Müllentsorgung sind immer wieder auftretende Probleme auf Spielplätzen, die Kinder und Familien beim Besuch auf einem Spielplatz stören und dem Kinderspiel entgegenstehen. Auch Außengelände von Kindertageseinrichtungen sind betroffen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass Maßnahmen wie das Errichten von Zäunen nur bedingt zur Lösung beitragen. Um die Sicherheit auf Spielflächen zu gewährleisten und Gefahren für die Gesundheit von Kindern vorzubeugen sind regelmäßige Kontrollen erforderlich. Spielplatzbezogene Lösungen konnten an einigen Standorten entwickelt werden.

Zahlreiche Kindergruppen nutzen die öffentlichen Spielplätze für Ausflüge und Besuche oder auch als regelmäßigen Ersatz für ein Außengelände.

30. In wie vielen Fällen in der Stadt ist es üblich, dass das Außengelände einer Kita auch als öffentlicher Spielplatz genutzt wird?

Bei KiTa Bremen stehen die Außengelände in fast allen Einrichtungen nach der Betreuungszeit und am Wochenende für die Kinder im Stadtteil zu Verfügung. An einzelnen Standorten gibt es standortspezifische Einschränkungen z. B. bei (vorübergehendem) Vandalismus. Dies gilt ebenso für, zahlenmäßig nicht erhobene, einzelne Standorte in freier Trägerschaft.

Demgegenüber werden öffentliche Spielplätze häufig als Außengelände insbesondere von 1-2-gruppigen Elternvereinen genutzt, da diese in baulich verdichteten Stadtteilen nicht über ein ausreichendes direkt am Standort befindliches Außengelände verfügen.